

# **Wasserlieferungssatzung des Fernwasserzweckverbandes Südthüringen**

4. Änderung der Wasserlieferungssatzung des  
Fernwasserzweckverbandes Südthüringen  
lt. Beschluß 08/2023 VV der Versammlung,  
veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger  
Nr. 50/2023 am 11. Dezember 2023

## **Vierte Satzung zur Änderung der Wasserlieferungssatzung des Fernwasserzweckverbandes Südthüringen**

Die Verbandsversammlung des Fernwasserzweckverbandes Südthüringen hat aufgrund des § 23 Abs. 1, Satz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194) i. V. m. den §§ 19 und 20 Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127) folgende Satzung zur Änderung der Wasserlieferungssatzung vom 31.05.2000 (Thüringer Staatsanzeiger 25/2000, Seite 1441), zuletzt geändert durch die „3. Satzung zur Änderung der Wasserlieferungssatzung des Fernwasserzweckverbandes Südthüringen“ vom 07.10.2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 43/2015, Seite 1885), beschlossen:

### **Wasserlieferungssatzung des Fernwasserzweckverbandes Südthüringen**

#### **§ 1 Lieferung von Wasser**

- (1) Der Fernwasserzweckverband liefert Trinkwasser für die öffentliche Wasserversorgung aus seinen Anlagen an seine Verbandsmitglieder.

Grundlage dieser Trinkwasserlieferung ist die Verbandssatzung des Fernwasserzweckverbandes Südthüringen vom 28.08.1998 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/1998 S. 1705), jeweils in der neuesten Fassung.

- (2) Der Fernwasserzweckverband kann Trinkwasser an Nichtverbandsmitglieder liefern, wenn diese als öffentliche Versorgungsunternehmen für die Trinkwasserversorgung zuständig sind.

Er liefert grundsätzlich kein Trinkwasser an Endverbraucher.

- (3) Die Verbandsmitglieder des Fernwasserzweckverbandes können von dem Fernwasserzweckverband bezogenes Trinkwasser nur mit Zustimmung der Verbandsversammlung des Fernwasserzweckverbandes an andere Verbandsmitglieder oder Nichtverbandsmitglieder liefern.

#### **§ 2 Wasserlieferung an Verbandsmitglieder**

- (1) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt das im jeweils gültigen Mengen- und Preisblatt festgelegte Jahresbezugsrecht, bis zur Höhe des Mehrbezugsrechtes, zu beziehen.

- (2) Jedes einzelne Verbandsmitglied kann bis zum 30.08. eines jeden Kalenderjahres für das folgende Haushaltsjahr eine Erhöhung des Jahresbezugsrechtes beim Fernwasserzweckverband bestellen (Jahresbestellmenge).

Bestätigt die Verbandsversammlung des Fernwasserzweckverbandes die angemeldete Erhöhung des Jahresbezugsrechtes für das folgende Haushaltsjahr, ist das Verbandsmitglied berechtigt, die Lieferung von Trinkwasser in dieser Höhe von dem Fernwasserzweckverband zu verlangen.

- (3) Meldet ein Verbandsmitglied keine Änderung des Jahresbezugsrechtes oder nicht fristgerecht bis zum 30.08. eines jeden Kalenderjahres für das folgende Haushaltsjahr an, gilt für das Verbandsmitglied für das folgende Haushaltsjahr das Jahresbezugsrecht, welches für das laufende Haushaltsjahr gegolten hat.

Ein Anspruch auf Erhöhung des Jahresbezugsrechts für das folgende Haushaltsjahr besteht für das Verbandsmitglied nur, soweit die angemeldete erhöhte Jahresbestellmenge von der Verbandsversammlung bestätigt wird.

- (4) Eine Minderung des Jahresbezugsrechtes kann aus Gründen der Stabilität des Wasserpreises und aus Gründen der Kalkulierbarkeit der Wasserbezugskosten für alle Verbandsmitglieder von den Verbandsmitgliedern jeweils nur nach Ablauf des jeweils gültigen Mengen- und Preisblattes von dem Fernwasserzweckverband Südthüringen beansprucht werden.

Der Antrag auf Minderung muss bis zum 30.06. des Vorjahres vor Ablauf des Mengen- und Preisblattes beim Fernwasserzweckverband vorliegen.

Für den Fall, dass das Mengen- und Preisblatt nur einen Gültigkeitszeitraum von einem Jahr hat, muss der Antrag bis zum 30.06. des Kalenderjahres gestellt werden, in dem das Mengen- und Preisblatt gilt.

Dabei ist das Verbandsmitglied nach Ablauf des jeweils gültigen Mengen- und Preisblattes nur berechtigt, eine Minderung der Trinkwasserlieferung von höchstens 10 % des zuletzt gültigen Jahresbezugsrechtes von dem Fernwasserzweckverband Südthüringen zu beanspruchen, es sei denn, die Verbandsversammlung des Fernwasserzweckverbandes stimmt einer höheren Minderung zu.

Der Anspruch auf Minderung des Jahresbezugsrechtes hängt von der Zustimmung der Verbandsversammlung ab.

Die Verbandsversammlung kann die Zustimmung zur Minderung des Jahresbezugsrechtes insbesondere dann ablehnen, wenn dies aus Gründen der Preisstabilität erforderlich ist.

- (5) Für den Fernwasserzweckverband ist es aus wirtschaftlichen, technischen, technologischen und hygienischen Gründen erforderlich, dass seine Verbandsmitglieder eine Mindestmenge an Trinkwasser von dem Fernwasserzweckverband abnehmen und zahlen.

Grundsätzlich stellt der Fernwasserzweckverband dem Verbandsmitglied für die Lieferung bzw. Bereitstellung von Trinkwasser den Grund-, Arbeits- und Mehrbezugspreis gemäß dem jeweils gültigen Mengen- und Preisblatt monatlich in Rechnung.

Die Jahresbezugsrechte und die Fernwasserpreise für die Abnehmer werden durch das Mengen- und Preisblatt festgelegt, welches von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

Das Mengen- und Preisblatt ist im Thüringer Staatsanzeiger bekannt zu geben.

- (6) Jedem einzelnen Verbandsmitglied kann während des laufenden Haushaltsjahres bei Bedarf eine größere Wassermenge als das Jahresbezugsrecht an Trinkwasser geliefert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Betriebs des Fernwasserzweckverbandes möglich ist und wenn der Fernwasserzweckverband, soweit dieses für die Mehrlieferung erforderlich ist, entsprechend mehr Rohwasser beziehen kann.
- (7) Bei Streitigkeiten über das Jahresbezugsrecht entscheidet bis zur endgültigen Klärung dieser Streitigkeit durch die Verbandsversammlung des Fernwasserzweckverbandes der Verbandsvorsitzende des Fernwasserzweckverbandes, und zwar entsprechend den Regelungen dieser Wasserlieferungssatzung.
- (8) Zur Regelung der Einzelheiten der jährlichen Trinkwasserlieferung schließen das Verbandsmitglied und der Fernwasserzweckverband jeweils eine Wasserliefervereinbarung ab, in der im einzelnen geregelt wird, welche Trinkwassermenge zu welcher Zeit und an welchem Übergabepunkt im Rahmen des bestehenden Jahresbezugsrechts geliefert wird.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Wasserliefervereinbarung bis spätestens zum 31.10. eines Kalenderjahres für das folgende Haushaltsjahr mit dem Fernwasserzweckverband Südthüringen abzuschließen.

Können sich das jeweilige Verbandsmitglied und der Fernwasserzweckverband Südthüringen nicht fristgerecht über die Einzelheiten der Trinkwasserlieferung in der jährlich abzuschließenden Wasserliefervereinbarung einigen, bleiben die bisherigen Regelungen der zuletzt abgeschlossenen Wasserliefervereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Wasserliefervereinbarung bestehen.

Die Verpflichtungen zur Wasserlieferung, zur Abnahme und zur Zahlung des Wasserpreises werden nicht ausschließlich durch den Abschluss der jährlichen Wasserliefervereinbarung begründet, sondern bestimmen sich unmittelbar aus dieser Wasserlieferungssatzung in Verbindung mit den entsprechenden Festlegungen im Mengen- und Preisblatt.

### **§ 3 Wasserlieferung an Nichtverbandsmitglieder**

- (1) Der Fernwasserzweckverband kann Trinkwasser an Nichtverbandsmitglieder liefern.

Die Lieferung von Trinkwasser an Nichtverbandsmitglieder bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung des Fernwasserzweckverbandes.

Der Fernwasserzweckverband kann Trinkwasser an Nichtverbandsmitglieder, die im Versorgungsgebiet eines Verbandsmitgliedes liegen, nur mit der Zustimmung dieses Verbandsmitgliedes liefern.

- (2) Über die Trinkwasserlieferung schließt der Fernwasserzweckverband mit den Nichtverbandsmitgliedern Trinkwasserlieferverträge ab.

Grundlagen dieser Trinkwasserlieferverträge sind die Verbandssatzung des Fernwasserzweckverbandes Südthüringen vom 28.08.1998 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/1998 S. 1705) und die Wasserlieferungssatzung des Fernwasserzweckverbandes Südthüringen, jeweils in der neuesten gültigen Fassung.

- (3) Der Abschluss eines Trinkwasserliefervertrages zwischen dem Fernwasserzweckverband und einem Nichtverbandsmitglied bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung des Fernwasserzweckverbandes.

- (4) Der Fernwasserzweckverband kann für Trinkwasserlieferung an ein Nichtverbandsmitglied in den Trinkwasserlieferverträgen mit den Nichtverbandsmitgliedern zusätzliche Vertragsbedingungen vereinbaren, die von den Regelungen dieser Wasserlieferungssatzung abweichen.

Auch die Vereinbarung zusätzlicher Vertragsbedingungen bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

- (5) Soweit dem Fernwasserzweckverband Aufwendungen zur Herstellung eines Anschlusses des Nichtverbandsmitgliedes an die Trinkwasserversorgung des Fernwasserzweckverbandes entstehen, zahlt das Nichtverbandsmitglied einmalige Anschlusskosten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen des Fernwasserzweckverbandes.

In Ausnahmefällen kann die Verbandsversammlung des Fernwasserzweckverbandes mit einfacher Mehrheit entscheiden, dass stattdessen ein langfristiger Wasserliefervertrag mit dem Nichtverbandsmitglied abgeschlossen wird und die anfallenden Herstellungs- und Finanzierungskosten des Anschlusses auf den monatlichen Wasserpreis oder sonst umgelegt werden.

#### **§ 4 Wasserbeschaffenheit**

- (1) Der Fernwasserzweckverband liefert das Trinkwasser in einer Beschaffenheit, die sich nach der Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Trinkwasserverordnung - TrinkV) vom 21. Mai 2001 (Bundesgesetzblatt Teil I; Nr. 24, S. 959) richtet.
- (2) Der Fernwasserzweckverband liefert für das betreffende Versorgungsgebiet das Trinkwasser mit einem Druck, der für die Deckung des üblichen Bedarfs ausreicht.
- (3) Die Beschaffenheit des Trinkwassers wird vom Fernwasserzweckverband durch regelmäßige physikalische, chemische und bakteriologische Untersuchungen überwacht.

Die Abnehmer können jederzeit von dem Fernwasserzweckverband Auskunft über die Beschaffenheit des Trinkwassers verlangen.

- (4) Der Fernwasserzweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Trinkwassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.

Wesentliche Änderungen der Beschaffenheit und des Drucks werden den Abnehmern rechtzeitig mitgeteilt.

#### **§ 5 Wassermessung**

- (1) Der Fernwasserzweckverband stellt die von dem Verbandsmitglied bezogene Trinkwassermenge durch Mengemesseinrichtungen an der Eigentumsgrenze zwischen dem Fernwasserzweckverband und dem Verbandsmitglied fest.

Die Mengemesseinrichtungen werden einmal monatlich abgelesen.

Auf Wunsch des Verbandsmitgliedes kann eine wöchentliche Ablesung erfolgen.

Die aus der wöchentlichen Ablesung dem Fernwasserzweckverband zusätzlich entstehenden Kosten hat das Verbandsmitglied zu tragen.

- (2) Der Fernwasserzweckverband verwendet Mengenummessungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und lässt diese in den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitabständen prüfen.

Der Fernwasserzweckverband bestimmt Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Mengenummessungen. Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Mengenummessungen ist Aufgabe des Fernwasserzweckverbandes.

- (3) Das Verbandsmitglied kann jederzeit verlangen, dass die Mengenummessungen des Fernwasserzweckverbandes durch eine Eichbehörde oder durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Absatz 2 des Eichgesetzes geprüft wird.

Die Kosten, die für eine zusätzliche Prüfung anfallen, hat der Fernwasserzweckverband zu tragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet; ansonsten hat das Verbandsmitglied die Kosten zu tragen, die die zusätzliche Prüfung verlangt hat.

- (4) Ergibt eine Überprüfung der Mengenummessungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten.

Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, ermittelt der Fernwasserzweckverband den Verbrauch für den Zeitraum seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des der Ablesung vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserzeitraums oder aufgrund des vorherigen Verbrauchs durch Schätzung.

Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Nichtanzeige der Mengenummessungen ist wie ein Messfehler zu behandeln.

Ein Messfehler berührt nicht die Pflicht des Verbandsmitgliedes, das bestehende Bezugsrecht zu erfüllen.

## **§ 6 Wasserpreis**

- (1) Das Verbandsmitglied zahlt dem Fernwasserzweckverband einen Grund-, Arbeitspreis und soweit die Trinkwasserlieferungen in ihrer Gesamtmenge das Jahresbezugsrecht des Verbandsmitgliedes übersteigen, einen Mehrbezugspreis.

Der Grundpreis ist der Preis, den der Abnehmer als Produkt aus Jahresbezugsrecht multipliziert mit dem Grundpreis in zwölf gleichen Jahresanteilen monatlich an den Fernwasserzweckverband Südthüringen für die Bereitstellung der Jahresbezugsmenge bezahlen muss.

Der Arbeitspreis ist der Preis, den der Abnehmer als Produkt aus der tatsächlich monatlich abgenommenen Fernwassermenge bis zur Höhe des Jahresbezugsrechts, mindestens jedoch bis zur Höhe der im jeweilig gültigen Mengen- und Preisblatt prozentual bestätigten Minderung des Jahresbezugsrechtes, multipliziert mit dem Arbeitspreis, an den Fernwasserzweckverband Südthüringen bezahlen muss.

Der Mehrbezugspreis ist der Preis, den der Abnehmer über das Jahresbezugsrecht hinaus, höchstens jedoch bis zur Höhe der im jeweilig gültigen Mengen- und Preisblatt prozentual bestätigten Erhöhung über dem Jahresbezugsrecht, multipliziert mit dem Mehrbezugspreis, bezahlen muss.

Der Grundpreis, der Arbeitspreis und Mehrbezugspreis werden im Mengen- und Preisblatt, welches von der Verbandsversammlung des Fernwasserzweckverbandes Südthüringen zu beschließen ist, rechtsverbindlich festgelegt.

- (2) In den Grundpreis werden alle Aufwendungen des Fernwasserzweckverbandes gemäß der Gewinn- und Verlustrechnung des Fernwasserzweckverbandes Südthüringen eingerechnet, die unabhängig von der Aufbereitungsmenge anfallen und erforderlich sind (Fixkosten).
- (3) In den Arbeitspreis werden alle Aufwendungen des Fernwasserzweckverbandes gemäß der Gewinn- und Verlustrechnung des Fernwasserzweckverbandes Südthüringen eingerechnet, die mengenabhängig anfallen und variable Kosten darstellen.

Der Arbeitspreis setzt sich zusammen aus:

- den Rohwasserbeschaffungskosten
- den Kosten für Eigenverbrauch und Wasserverluste
- den Chemikalienkosten je m<sup>3</sup> Trinkwasser
- den variablen Energiekosten und den
- sonstigen variablen Kosten.

- (4) Der Mehrbezugspreis ist jener Preis, der dem Fernwasserzweckverband Südthüringen zur Deckung der ihm entstehenden Kosten für die Trinkwasserherstellung und Verteilung über das Jahresbezugsrecht entsteht.

Er setzt sich zusammen aus den

- Kosten für Rohwasserbezug zur Trinkwasseraufbereitung und Deckung des Eigenverbrauches
- Kosten für Chemikalien und Wasserzugabestoffe
- anteilige Kosten für Elektroenergie und
- sonstige variable Kosten

### **§ 7 Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Abrechnung gegenüber dem Verbandsmitglied erfolgt monatlich im Anschluss an die Ablesung gemäß § 5 dieser Wasserlieferungssatzung.

In Rechnung gestellt werden, der sich aus dem Jahresbezugsrecht ergebende monatliche Grundpreis zuzüglich des Produktes aus tatsächlich bezogener Trinkwassermenge mal Arbeitspreis.

Überschreitet der Abnehmer das Jahresbezugsrecht, ist die Menge über dem Jahresbezugsrecht multipliziert mit dem Mehrbezugspreis, an den Fernwasserzweckverband zu vergüten.

Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage nach dem Rechnungsdatum.

- (2) Die jährliche Mehrlieferung über das Jahresbezugsrecht hinaus wird ausgehend von den monatlichen Ablesungen gemäß § 5 dieser Wasserlieferungssatzung, spätestens im zweiten auf dem vergangenen Haushaltsjahr folgenden Monat gegenüber dem Verbandsmitglied abgerechnet.
- (3) Die verspätete Zahlung des Wasserentgelts berechtigt den Fernwasserzweckverband, Verzugszinsen gemäß § 288 Absatz 2 BGB zu erheben.

### **§ 8 Unterbrechung der Wasserlieferung**

- (1) Werden der Fernwasserzweckverband oder ein Abnehmer durch Auswirkungen höherer Gewalt im eigenen Betrieb oder durch behördliche Maßnahmen, die nicht mit zumutbaren Rechtsbehelfen abgewendet werden können, oder durch andere mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Umstände daran gehindert, das Trinkwasser zu liefern oder die vereinbarten Mengen Trinkwasser abzunehmen, so ruht die Verpflichtung auf Lieferung oder auf Abnahme, bis die Hindernisse oder die Störungen beseitigt sind.

Betriebsstörungen sind unverzüglich mit jeder möglichen Beschleunigung zu beheben.

- (2) Instandsetzungsarbeiten, Änderungen an den Betriebsanlagen, Neuanschlüsse oder sonstige Betriebsarten bei dem Fernwasserzweckverband oder einem Abnehmer, durch welche Unterbrechungen verursacht werden, sind möglichst in belastungsschwache Zeiten zu verlegen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die satzungs- und vertragsmäßigen Verpflichtungen möglichst bald wieder erfüllt werden können.

- (3) Der Beginn und die voraussichtliche Dauer einer Unterbrechung oder einer Einschränkung sind im Fall des Absatzes 1 unverzüglich, im Fall des Absatzes 2 rechtzeitig, wenn möglich mindestens sieben Tage vorher dem Abnehmer beziehungsweise dem Fernwasserzweckverband mitzuteilen.
- (4) Wenn und solange der Fernwasserzweckverband nicht in vollem satzungs- und vertragsmäßigen Umfang Trinkwasser liefern kann, wird der Ausfall bei allen betroffenen Abnehmern im Verhältnis ihrer Jahresbestellmenge abgezogen oder nach Vereinbarung nachgeliefert.
- (5) Die Zahlungspflicht für das jährliche Bezugsrecht bleibt davon unberührt.

### **§ 9 Anschluss an die Verbandsanlage**

- (1) Der Fernwasserzweckverband gibt Trinkwasser aus seinen Leitungen und Anlagen über seine Mess- und Übergabeschächte in die Anschlussleitungen der Verbandsmitglieder ab.
- (2) Die Mess- und Übergabeschächte sind die Eigentumsgrenzen zu den Anlagen der Abnehmer.

Diese Eigentumsgrenzen sind schriftlich in der Wasserliefervereinbarung zu fixieren.

- (3) Der Fernwasserzweckverband plant, baut und unterhält die Anlagen zur Aufbereitung, zur Fortleitung, zur Speicherung, zur Messung und zur Übergabe des Trinkwassers bis zur Eigentumsgrenze des Abnehmers.
- (4) Aufwendungen, die der Fernwasserzweckverband auf Veranlassung eines Verbandsmitgliedes macht, um den Anschluss des Verbandsmitgliedes an die Anlagen des Fernwasserzweckverbandes zu erweitern oder zu verändern, hat das Verbandsmitglied zu tragen.
- (5) Die Anlagen des Fernwasserzweckverbandes dürfen nur von Bediensteten oder von Beauftragten des Fernwasserzweckverbandes betreten werden.

- (6) Das Verbandsmitglied ist berechtigt, die Anlagen des Fernwasserzweckverbandes mit dessen Zustimmung über die in seinem Versorgungsgebiet liegenden Zugänge zu betreten und über ihre technischen Einzelheiten Auskunft zu verlangen.

### **§ 10 Technische Anlagen des Verbandsmitgliedes**

- (1) Das Verbandsmitglied ist verpflichtet, seine Anlagen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften, den Richtlinien des DVGW und den DIN-Vorschriften so zu betreiben, zu überwachen, instand zu halten und herzustellen, dass eine störungsfreie Wasserübergabe und Wasserabnahme gesichert ist.

Pläne über herzustellende Anlagen sind dem Fernwasserzweckverband rechtzeitig vor deren Ausführung zur Stellungnahme vorzulegen und bedürfen dessen Zustimmung.

- (2) Die Anlage eines Verbandsmitgliedes beginnt an der Eigentumsgrenze zu den Anlagen des Fernwasserzweckverbandes gemäß § 9 Absatz 2 dieser Wasserlieferungssatzung.

### **§ 11 Sicherung der Anlagen des Fernwasserzweckverbandes**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Fernwasserzweckverband die Benutzung ihres Grundeigentums und die Benutzung von ihnen genutzter Flächen zur Errichtung, zur Veränderung, zur Unterhaltung und zur Überwachung sowie zum Betrieb einer Rohrleitung nebst deren Bestandteilen unentgeltlich zu gestatten, sofern bestehende Nutzungen die Weitervergabe der Nutzung an Dritte zulassen.

Das Nähere ist im Einzelfall zu vereinbaren.

Der Bestand und der Schutz vorhandener Anlagen des Fernwasserzweckverbandes sind zu gewährleisten.

Der Fernwasserzweckverband haftet für entstandene Wege- und Flurschäden nach Gesetz.

Er ist nur zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er den eingetretenen Schaden verursacht und zu vertreten hat.

Änderungen an Grundstücken, die den Bestand von Anlagen des Fernwasserzweckverbandes gefährden oder deren Benutzung erschweren, können nur mit Zustimmung des Fernwasserzweckverbandes erfolgen.

- (2) Die Verbandsmitglieder sind vor der Veräußerung von Grundstücken, auf denen und in denen sich Anlagen des Fernwasserzweckverbandes befinden, verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Erwerber der Grundstücke an den betroffenen Grundstücken beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zugunsten des Fernwasserzweckverbandes bestellen.

Die Entschädigung für die Bestellung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und die für die Bestellung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit sonst anfallenden Kosten hat der Fernwasserzweckverband zu tragen.

- (3) Bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen werden die einzelnen Verbandsmitglieder den Schutzbedürfnissen des Fernwasserzweckverbandes in Bezug auf seine Anlagen Rechnung tragen bzw. ihre eigenen Verbandsmitglieder dazu anhalten, diesen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Der Werkleiter des Eigenbetriebes des Fernwasserzweckverbandes ist bei drohender Beeinträchtigung seiner Anlagen sofort zu informieren.

Die Werkleitung des Betriebes des Fernwasserzweckverbandes leitet dann die notwendigen Maßnahmen ein.

Der Fernwasserzweckverband ist zu Bauvorhaben im Bereich seiner Anlagen zu hören.

## **§ 12 Haftungsausschluss**

- (1) Der Fernwasserzweckverband haftet nicht für Schäden, die seinen Verbandsmitgliedern unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass infolge von Betriebsstörungen, Einschränkungen oder Unterbrechungen der Trinkwasserförderung, Änderung der Beschaffenheit und des Drucks des Trinkwassers oder aus sonstigen Gründen Trinkwasser nicht in der vereinbarten Menge oder Beschaffenheit geliefert werden kann.

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung bleibt unberührt.

Dieser Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der Organe und der Bediensteten des Fernwasserzweckverbandes und seines Eigenbetriebes.

- (2) Erheben Dritte gegen ein Verbandsmitglied, auf dessen oder in dessen Grundstück Leitungen und Anlagen des Fernwasserzweckverbandes verlegt bzw. errichtet sind, Schadenersatzansprüche, die ihre Ursache in dem Bestand oder in dem Zustand der Leitungen und Anlagen des Fernwasserzweckverbandes haben, so ist der Fernwasserzweckverband verpflichtet, das Verbandsmitglied von diesen Schadenersatzansprüchen freizustellen.

Das Verbandsmitglied ist verpflichtet, den Fernwasserzweckverband unverzüglich von solchen Schadenersatzansprüchen zu unterrichten.

Es darf ohne Zustimmung des Fernwasserzweckverbandes weder die erhobenen Schadenersatzansprüche ganz oder teilweise anerkennen noch einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich abschließen.

### **§ 13 Unmittelbare Wirkung**

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger am 01.01.2024 in Kraft.

Schönbrunn, 13.11.2023

André Knapp  
Verbandsvorsitzender  
Fernwasserzweckverband Südthüringen

(Siegel)